

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

Wirtschaftsrecht

vom 09.05.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss

Master of Law (LL.M.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Wirtschaft.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Law (LL.M.) vom 09.05.2007.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelor- oder Dip-

lomstudiengang Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren. Unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des Studiums und der qualitativen Struktur der Bewerber kann der Fachbereichsrat auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz LSA darüber hinausgehende Zulassungskriterien festlegen. Die Kriterien und das Verfahren sind jährlich zu überprüfen und durch Satzung zu regeln.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung von umfangreichen juristischen Kenntnissen und Fertigkeiten, in Verbindung mit den Wirtschaftswissenschaften, die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen. Ziel des Studiums ist es auch die sozialen Kompetenzen zu festigen und zu schärfen sowie die Studierenden auf Führungsaufgaben im nationalen und internationalen Bereich vorzubereiten.

(2) Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite fachspezifische und interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und wesentliche juristische und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Studierenden in Unternehmen sowie in nationalen und internationalen Institutionen, bei denen herausragende juristische Arbeit gefordert wird, ermöglicht.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben und zur Aufnahme einer Promotion.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 4 Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 1).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Die Sprache ist überwiegend deutsch, englischsprachige Lehrveranstaltungen sind möglich.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Wirtschaftsrecht“ vom 09.05.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 09.05.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.05.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.03.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 41/2010 vom 15.03.2010.

Köthen, den 12.03.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage1: Studienverlaufsplan (Empfehlung)

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Bearbeitung der erweiterten (A)-Module*; (Prüfungen)	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Bearbeitung der erweiterten (A)-Module*; (Prüfungen)	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Bearbeitung der erweiterten (A)-Module/erw. wiss. Projekt*; (Prüfungen)	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		25 Credits + 5 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.

* vergl. Anlage 3 der Prüfungsordnung

Anlage 2: Studienstruktur der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Blatt 1

Die Studienstruktur (120 Credits) ist in 3 Teile aufgeteilt:

A	Pflichtmodule	(25 Credits)
B	Wahlpflichtmodule	(65 Credits)
C	Master-Thesis und Kolloquium	(30 Credits)

A) Pflichtmodule

Pflichtmodule werden mindestens einmal innerhalb eines Studienjahres angeboten. Pflichtmodule sind die Module Wirtschafts- und Unternehmensrecht I, Wirtschafts- und Unternehmensrecht II, Strategisches Management, Informations- und Industrieökonomik sowie Führungs- und Kommunikationskompetenz (25 Credits sind zu erbringen)¹.

B) Wahlpflichtmodule

Die Liste der Wahlpflichtmodule setzt sich zusammen aus den Angeboten der Wahlpflichtmodule der Masterstudiengänge Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft/Unternehmensführung in der jeweils geltenden Fassung.

- Im Wahlpflichtbereich **Wirtschaftsrecht** sind aus einem **Schwerpunkt** zwei Wirtschaftsrechtliche Module mit je vier SWS und zehn Credits zu belegen. Daneben sind aus demselben Schwerpunkt zwei Wirtschaftsrechtliche Module mit vier SWS und fünf Credits zu belegen.
- Aus dem Wahlpflichtangebot der Masterstudiengänge **Wirtschaftsrecht** und **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung** in der jeweils geltenden Fassung müssen darüber hinaus Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 35 Credits gewählt werden; davon mindestens 15 Credits aus dem Bereich Wirtschaftsrecht und mindestens 15 Credits aus dem Bereich der Betriebswirtschaft/Unternehmensführung. 10 Credits umfassende Module gehören nicht zum Wahlpflichtangebot.
- Insgesamt sind 65 Credits aus dem Bereich Wahlpflichtmodule zu erbringen. Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule werden jeweils einmal innerhalb eines Studienjahres angeboten.
- In begründeten Fällen kann im dritten Semester abweichend ein erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis mit einem Umfang von mindestens 24 Wochen durchgeführt werden. Im Rahmen des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation bearbeitet. Darüber hinaus müssen zum erweiterten wissenschaftlichen Projekt Präsenzmodule oder Onlinemodule im Umfang von 120 Stunden erfolgreich absolviert werden. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben. Näheres regelt die Ordnung über die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis. In diesen Fällen muss ein Wahlpflichtmodul im 1. oder 2. Semester in einem Umfang von 5 Credits aus dem Bereich des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft/Unternehmensführung gewählt werden. Das Pflichtmodul „Führungs- und Kommunikationskompetenz“ kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- Projekte (§ 8 Abs. 5) können einen Umfang von 5 oder 10 Credits haben. Ein Projekt muss einen interdisziplinären (wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen) Schwerpunkt haben und von entsprechenden Lehrenden betreut werden. Von den Lehrenden werden hierzu Angebote erstellt, die am Beginn des Semesters den Studierenden nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat zur Kenntnis gegeben werden. Innerhalb eines Studienjahres können maximal zwei Projekte angeboten werden, über Ausnahmen hiervon entscheidet der Fachbereichsrat. Projekte können insgesamt in einem Umfang von maximal 10 Credits Berücksichtigung finden. Bei 10 Credits umfassenden Projekten werden sie je zur Hälfte auf den wirtschaftsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich angerechnet. Bei 5 Credits umfassenden Projekten besteht ein Wahlrecht bei der Anrechnung.

C) Master-Thesis und Kolloquium

Für die Master-Thesis werden 25 Credits vergeben, für das Kolloquium 5 Credits.

¹ Die bis zum Wintersemester 10/11 erstmalig immatrikulierten Studierenden können in der Einführungsphase des Masters die Pflichtmodule PM I und PM II durch ein beliebiges wirtschaftsrechtliches Wahlpflichtmodul ersetzen.

Anlage 2 - Modulkatalog des wirtschaftsrechtlichen Studiums § 7 Abs. 3
Blatt 3

A. Pflichtmodule

1. Wirtschafts- und Unternehmensrecht I
2. Wirtschafts- und Unternehmensrecht II
3. Strategisches Management
4. Informations- und Industrieökonomik
5. Führungs- und Kommunikationskompetenz

B. Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule

(1. – 2. Semester; ein Schwerpunkt muss vollständig gewählt werden.)

B1. Schwerpunkt Unternehmensrecht

1. Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht (R I)
2. Mitbestimmungsrecht (R II)
3. Unternehmensstrafrecht (R III)
4. Arbeitsvertragsrecht (R IV)

B.2 Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht

1. Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht (R I)
2. Internationales Haftungsrecht (R II)
3. Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht (R III)
4. Gestaltung und Management internationaler Verträge (R IV)

B.3 Schwerpunkt Banken, Versicherungen, Wirtschaftsüberwachung

1. Wertpapierrecht (R I)
2. Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung (R II)
3. Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht (R III)
4. Public-Private-Partnership (R IV)

C. Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule ohne Schwerpunkt

1. Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts
2. Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte
3. Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht
4. Rechtsvergleichendes Seminar
5. Projekte (§ 8 Abs. 5)

D. Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modulkatalog des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Blatt 4

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht	SWS	Cred.	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Lehrstd. (45min)
			15 Wochen*				15 Wochen*				15 Wochen*				15 Wochen				
			V	Ü	P	Cr	V	Ü	P	Cr	V	Ü	P	Cr	V	Ü	P	Cr	
Pflichtmodule																			
PM I Wirtschafts- und Unternehmensrecht I	4	5	2	2	5														60
PM II Wirtschafts- und Unternehmensrecht II	4	5				2	2	5											60
PM III Strategisches Management	4	5	2	2	5														60
PM IV Informations- und Industrieökonomik	4	5				2	2	5											60
PM V Führungs- und Kommunikationskompetenz	4	5								2	2	5							60
Wahlpflichtmodule																			
WPM R I	4	10	2	2	10														60
WPM R II	4	5	2	2	5														60
WPM R III	4	5				2	2	5											60
WPM R IV	4	10				2	2	10											60
WPM MBU	4	5	2	2	5														60
WPM MBU	4	5				2	2	5											60
WPM MBU	4	5							2	2	5								60
WPM MWR	4	5							2	2	5								60
WPM MWR	4	5							2	2	5								60
WPM MWR	4	5							2	2	5								60
WPM MWR oder MBU	4	5							2	2	5								60
Summe	64	90	10	10	30	10	10	30	12	12	30								960
Masterarbeit/Kolloquium		30																	
Summe ges.		120																	

* Semester 1 – 3 zuzüglich je 3 Wochen zur Bearbeitung der erweiterten (A)-Module / erw. wiss. Projekt (vergl. Anlage 3 der Prüfungsordnung)